

RS Vwgh 1988/10/19 88/03/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §97 Abs4;

Rechtssatz

Leistet eine am Verkehrsunfall nicht beteiligte Person der Aufforderung durch ein Straßenaufsichtsorgan, die Fahrbahn zu verlassen keine Folge, so ist es für die Beurteilung dieses Vorfalles nach § 97 Abs 4 StVO ohne Bedeutung, dass die Aufnahme des Verkehrsunfalles durch die Beamten längere Zeit in Anspruch genommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030108.X04

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at